

## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/1128**

Berichterstatte: Abgeordneter Herr Bernward Rothe

Der Ausschuss für Inneres empfiehlt dem Landtag unter Beteiligung des Ausschusses für Finanzen, den Gesetzentwurf mit den aus anliegender Synopse ersichtlichen Änderungen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 3

Thomas Madl  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz**  
**zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages**  
**für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beam-**  
**tenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungs-**  
**rechtlicher Regelungen.**

**Vom ..... 2008.**

**Artikel 1**  
**Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Beamtengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 120), wird wie folgt geändert:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres

**Gesetz**  
**zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages**  
**für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beam-**  
**tenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungs-**  
**rechtlicher Regelungen.\***

\_\_\_\_\_

**Artikel 1**  
**Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt**

Das Beamtengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 120), wird wie folgt geändert:

\* Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b und Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, ABl. EU 2006 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 20a erhält folgende Fassung:

„§ 20a Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG“

b) In der Angabe zu § 45b wird das Wort „Amtsärztliche“ durch das Wort „Ärztliche“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land ist aufgrund eines Gutachtens der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle festzustellen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann ärztliche Gutachten von Amtsärzten oder anderen als Gutachter beauftragten Ärzten zulassen. Der begutachtende Arzt kann erforderlichenfalls Fachärzte hinzuziehen. Für die in § 2 Satz 2 genannten Dienstherren gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die gesundheitliche Eignung in der Regel aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Die Kosten der Untersuchung trägt der Dienstherr.“

1. unverändert

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit **zum Land** oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung in **dem** Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land ist aufgrund eines Gutachtens der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle festzustellen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann ärztliche Gutachten von Amtsärzten oder anderen als Gutachter beauftragten Ärzten zulassen. Der begutachtende Arzt kann erforderlichenfalls Fachärzte hinzuziehen. Für die in § 2 Satz 2 genannten Dienstherren gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die gesundheitliche Eignung in der Regel aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen ist. Die Kosten der Untersuchungen **im Sinne von Satz 1 bis 4** trägt der Dienstherr.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die deutsche Sprache muss in dem für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben erforderlichen Maße beherrscht werden.“

3. § 20a erhält folgende Fassung:

„§ 20a  
Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie  
2005/36/EG

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften. Soweit entsprechende Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet der Landespersonalausschuss über die Anerkennung und die Ausgleichsmaßnahme.“

4. In § 42 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ und die Wörter „der Amtsarzt oder die Amtsärztin“ durch die Wörter „der begutachtende Arzt oder die begutachtende Ärztin“ ersetzt.

5. In § 43 Satz 1 und § 44 Abs. 1 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

b) unverändert

3. § 20a erhält folgende Fassung:

„§ 20a  
Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie  
2005/36/EG

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, **ABl. EU 2006 Nr. L 271 S. 18**), **zuletzt** geändert durch **Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3)**, erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften. Soweit entsprechende Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet der Landespersonalausschuss über die Anerkennung und die Ausgleichsmaßnahme.“

4. unverändert

5. In § 43 Satz 1 und § 44 Abs. 1 wird **jeweils** das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

6. In § 45 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.

6. unverändert

7. § 45b erhält folgende Fassung:

7. unverändert

„§ 45b

Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Dienstunfähigkeit

Für die in den §§ 42 bis 45 geregelten ärztlichen Untersuchungen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.“

8. In § 72b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.

8. unverändert

9. In § 116 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamten“ die Wörter „und dem nach § 120 Abs. 4 in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamten bis zum Erreichen der Altersgrenze“ eingefügt.

9. unverändert

**9/1. § 119 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

**„(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird durch den Dienstvorgesetzten aufgrund des Gutachtens der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle, des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines anderen als Gutachter beauftragten Arztes festgestellt.“**

10. Dem § 120 wird folgender Absatz 4 angefügt:

10. Dem § 120 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beamte der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die bis zum 31. Dezember 2009 das 55. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag in den Ruhe-

„(4) Beamte der Laufbahnen des mittleren und **des** gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die bis zum 31. Dezember 2009 das 55. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag in den Ruhe-

stand versetzt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 2009 zu stellen.“

11. In § 121 Abs. 1 und § 121a wird die Angabe „§ 120“ durch die Angabe „§ 120 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

## Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2007 (GVBl. LSA S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Verminderung des Ruhegehalts der nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen des Datums dieses Gesetzes] (GVBl. LSA S. XX), in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten um einen Versorgungsabschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 3033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), findet keine Anwendung. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich in Fällen des Satzes 3 um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird; dies gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als

bestand versetzt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag **kann nur** bis zum 30. Juni 2009 **gestellt werden.**“

11. In § 121 Abs. 1 und § 121a wird **jeweils** die Angabe „§ 120“ durch die Angabe „§ 120 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

## Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2007 (GVBl. LSA S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„\_\_\_\_**Das** Ruhegehalt\_ der nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt \_\_\_\_ in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten **wird nicht** um einen Versorgungsabschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes \_\_\_\_ **vermindert**. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich in **den** Fällen des Satzes 3 um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird; dies gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.“

ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4  
Altersteilzeitzuschlag

(1) Bei Altersteilzeit nach § 72b des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt wird ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt, soweit die Altersteilzeit mit mindestens der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, durchgeführt wird.

(2) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 v. H. der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamtinnen und Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt) unter Berücksichtigung des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, zustehen würde. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommenssteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

2. **Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:**

„§ 4  
Altersteilzeitzuschlag

(1) Bei Altersteilzeit nach § 72b des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt wird ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt, soweit die Altersteilzeit mit mindestens der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, **in Anspruch genommen** wird.

(2) unverändert

(3) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie jährliche Einmal- und Sonderzahlungen.

(3) unverändert

(4) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(4) unverändert

(5) Für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes gelten die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Bis zum [Datum einen Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einfügen] bereits bewilligte Altersteilzeit bleibt unberührt.

(5) Für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes gelten die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Bis zum \_\_\_\_\_ Inkrafttreten **des Gesetzes zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen** bereits bewilligte Altersteilzeit bleibt unberührt.

(6) Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“

(6) unverändert

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit nach § 42 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in den Ruhestand versetzt worden ist oder  
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder  
c) auf Antrag nach § 120 Abs. 4 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in den Ruhestand versetzt worden ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten.

3. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von **60** Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) unverändert  
  
b) unverändert  
  
c) unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 v. H. nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt erreicht. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder

(2) unverändert

(3) unverändert

3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung mit dem Beginn des Antragsmonats ein.

(5) § 69e Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

#### § 4b

##### Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor Vollendung der Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über die besondere Altersgrenze hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Beamten-

(4) unverändert

(5) unverändert

#### § 4b

##### Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor Vollendung der Regelaltersgrenze nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. **2 dieses Gesetzes** in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über die besondere Altersgrenze hinaus abgeleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversor-

versorgungsgesetzes gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinarklage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 72c Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt nicht gewährt.

(4) Der Ausgleich wird auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 120 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt gewährt.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Wörter „3. Direktor oder Direktorin des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)“ ge-

gungsgesetzes gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

4. Anlage 1 **Besoldungsordnung B** wird wie folgt geändert:

**a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:**

**aa) Nummer 3 wird aufgehoben.**

strichen und die Zahlen „4.“ bis „12.“ durch die Zahlen „3.“ bis „11.“ ersetzt.

b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Direktor oder Direktorin des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)“.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 5 bis 13.

c) In der Besoldungsgruppe B 5 werden die Zahlen „1.“ und „2.“ sowie die Wörter „Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Landesrechnungshofes“ gestrichen.

d) Vor der Besoldungsgruppe B 8 wird die neue Besoldungsgruppe B 6 eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 6  
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Landesrechnungshofes“.

**bb) Die Nummern 4 bis 14 werden die Nummern 3 bis 13.**

b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

aa) **Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:**

„4. Direktor oder Direktorin des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)“.

bb) unverändert

c) **Die Besoldungsgruppe B 5 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Nummer 1 wird die Ordnungszahl „1.“ gestrichen.**

**bb) Nummer 2 wird aufgehoben.**

d) **Nach** der Besoldungsgruppe B 5 wird die **folgende** Besoldungsgruppe B 6 eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 6  
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Landesrechnungshofes“.

5. Im Anhang 1 werden in der Anlage 23 bei der Nummer 27 Abs. 1 Buchst. b die Wörter „in der Besoldungsgruppe A 10“ durch die Wörter „in den übrigen Besoldungsgruppen“ ersetzt.

6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Anlage 6 wird bei der Nummer 12 die Angabe „98,30“ durch die Angabe „95,53“ ersetzt.

b) Anlage 19 wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 2 die Angabe „1965,14“ durch die Angabe „1965,13“ ersetzt.

bb) In der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 8 die Angabe „2510,67“ durch die Angabe „2510,66“ ersetzt.

cc) In der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 9 die Angabe „2578,86“ durch die Angabe „2578,85“ ersetzt.

dd) In der Besoldungsgruppe A 11 Stufe 5 die Angabe „2474,90“ durch die Angabe „2474,89“ ersetzt.

ee) In der Besoldungsgruppe A 16 Stufe 7 die Angabe „4326,37“ durch die Angabe „4326,36“ ersetzt.

c) Anlage 20 wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe C 3 Stufe 4 die Angabe „3314,64“ durch die Angabe „3314,65“ ersetzt.

bb) In der Besoldungsgruppe C 4 Stufe 5 die Angabe „4244,60“ durch die Angabe „4244,59“ ersetzt.

cc) In der Besoldungsgruppe C 4 Stufe 6 die Angabe „4407,77“ durch die Angabe „4407,76“ ersetzt.

5. Im Anhang 1 werden in der Anlage 23 **Spalte 1** bei der Nummer 27 Abs. 1 Buchst. b die Wörter „in der Besoldungsgruppe A 10“ durch die Wörter „in den übrigen Besoldungsgruppen“ ersetzt.

6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Anlage 6 **Spalte 2** wird bei der Nummer 12 die Angabe „98,30“ durch die Angabe „95,53“ ersetzt.

b) Anlage 19 **Nr. 1** wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) unverändert

c) unverändert

dd) In der Besoldungsgruppe C 4 Stufe 12 die Angabe „5386,83“ durch die Angabe „5386,82“ ersetzt.

d) Anlage 23 wird wie folgt geändert:

- aa) Bei der Nummer 12 wird die Angabe „98,30“ durch die Angabe „95,53“ und die Angabe „90,93“ durch die Angabe „88,37“ ersetzt.
- bb) Bei der Nummer 27 Abs. 1 Buchst. b werden die Wörter „in der Besoldungsgruppe A 10“ durch die Wörter „in den übrigen Besoldungsgruppen“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

d) Anlage 23 wird wie folgt geändert:

- aa) **In der Spalte 1 werden** bei der Nummer 27 Abs. 1 Buchst. b \_\_ die Wörter „in der Besoldungsgruppe A 10“ durch die Wörter „in den übrigen Besoldungsgruppen“ ersetzt.
- bb) **In der Spalte 2 wird** bei der Nummer 12 \_\_ die Angabe „98,30“ durch die Angabe „95,53“ und die Angabe „90,93“ durch die Angabe „88,37“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

unverändert